

## **Satzung der**

# **Bundesvereinigung für Taijiquan und Qigong Deutschland e.V. – Das Netzwerk**

### **Präambel**

Die "Bundesvereinigung für Taijiquan und Qigong Deutschland e. V. – Das Netzwerk" dient der Förderung und Verbreitung von Taijiquan und Qigong, die zu den klassischen chinesischen Körperkünsten zählen und deren positive Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden unbestritten sind.

Es versteht sich als ein Forum, in dem sich Stile und Richtungen unterschiedlichster Art und Ausprägungen zusammenfinden, ohne auf Stil, Schule oder Meister festgelegt zu sein. Der Verein hat sich deshalb folgende Satzung gegeben:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Taijiquan und Qigong Netzwerk Deutschland“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er hat dann den Zusatz "e.V.“.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - die Verbreitung und Förderung der chinesischen Künste des Taijiquan und Qigong als gesundheitsfördernder und persönlichkeitsbildender Weg.
  - Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch
  - Organisation von Weiterbildungen
  - Interessensvertretung und -wahrung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### A. Intern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Zustimmung gilt dem Antragsteller mit der Aufforderung zur ersten Beitragszahlung als bekannt gemacht. Die Verweigerung der Zustimmung wird dem Antragsteller formlos ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sie endet
  - a) durch Tod
  - b) bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen
  - c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
  - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit notwendig. Der Ausschluss wird zum ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses erst bei Bestätigung durch die Hauptversammlung am Tage der Beschlussfassung ein.

#### B. Extern

Soweit es für den Zweck und die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist, kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden. Der Verein wird bei Versammlungen anderer Vereine durch Mitglieder des Vorstandes in der Form des § 6 II Ziffer 2 vertreten. Vertretungsberechtigt sind bei diesen Versammlungen außerdem Personen, die zu diesem Zweck vom Vorstand bevollmächtigt worden sind.

### **§ 5 Beitrag**

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu

zahlen. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilig nach den noch verbleibenden vollen Monaten zu erheben. Er ist dann binnen einen Monats nach Zahlungsaufforderung fällig.

## § 6 Organe

### I. Mitgliederversammlung

#### 1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichts und der Tätigkeitsberichte
- c) Entgegennahme des Finanzberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschluss über Satzungsänderungen
- j) Beschluss über sonstige Mitgliedsanträge an die Mitgliederversammlung
- k) Behandlung sonstiger Anfragen an die Mitgliederversammlung
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins

#### 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - statt. Den Termin und Ort legt der Vorstand fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- c) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin mitzuteilen.
- d) Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden, ihre Behandlung unaufschiebbar – also dringlich - ist und die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Satzungsänderungen können in keinem Fall als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das jeweilige Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet.
- d) Die Beschlussfassung sowie Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- e) Geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes Mitglied es fordert. Zur Durchführung der geheimen Wahl ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat.
- f) Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Versammlungsprotokolls anzufertigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind Bestandteil dieses Protokolls.
- g) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- h) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- i) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übersenden.

## II. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung. Die Verteilung der Aufgaben wird den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.
3. Die drei ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann der Vorstand vorzeitig neu gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit endet auch vor Ablauf von zwei Jahren, wenn im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt.
4. Bei Ausscheiden von ein und mehr Mitgliedern aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode bestellen die Vorstandsmitglieder per Mehrheitsbeschluss zeitnah kommissarisch NachfolgerInnen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes mittels Wahl neu besetzt. Für diese Wahl können weitere Mitglieder des Vereins kandidieren.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Grundsätzlich ist die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen zu beteiligen. Die Beschlüsse sind im Konsens herbeizuführen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und zusammen mit der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. An Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vereins – jedoch ohne Stimmrecht – teilnehmen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per Kommunikationsmedien beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Vorstandsfunktion an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des

Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die administrative Erledigung der Geschäfte ist die Geschäftsführung des Vereins zuständig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vertretung des Vereins nach außen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und weiterer Mitarbeiter/innen des Vereins
- Die Erteilung von Richtlinien an die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellen-Mitarbeiter sowie die Überprüfung dieser Tätigkeiten
- Verantwortlichkeit für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsfinanzen
- Die Aufstellung eines Haushaltsplans
- Die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.
- Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben. Die Ausschüsse sind keine Organe des Vereins und gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2.) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Höhe der Mittel, die für eine Vergütung nach § 7 in einem Haushaltsjahr maximal eingesetzt werden dürfen, muss sich der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung von der Mitgliederversammlung vorab genehmigen lassen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die

Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Verein „AIDS-Hilfe Hamburg e.V.“, Paul-Roosen-Str. 43, 22767 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 19.11.2016